

Vereinsatzung des JOBLINGE e.V.

Tag der Errichtung der Satzung: 24. Juni 2025

PRÄAMBEL

Der JOBLINGE e.V. ist die Dachorganisation der JOBLINGE-Initiative. "JOBLINGE" ist eine gemeinnützige Initiative für junge Menschen, die Anschluss an die Arbeitswelt suchen. Sie verbindet Qualifizierung in der Praxis mit persönlicher, individueller Förderung und der konkreten Chance, sich einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz aus eigener Kraft zu erarbeiten. Die Initiative wurde von der Eberhard von Kuenheim Stiftung der BMW AG sowie der Unternehmensberatung The Boston Consulting Group ins Leben gerufen (nachfolgend zusammen „Initiatoren“).

Der JOBLINGE e.V. und die ihn tragenden Mitglieder werden das JOBLINGE-Konzept umsetzen und entsprechend dem Geist der Initiative fortentwickeln.

Die JOBLINGE-Standorte vor Ort sind in Form von ausschließlich als gemeinnützig anerkannten Körperschaften organisiert, in denen sich die Unternehmen, die die Initiative unterstützen wollen, beteiligen können. Sie bilden die Basis und sind die treibende Kraft für die Verbreitung und Umsetzung des JOBLINGE-Konzeptes zur Eingliederung von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt. Die JOBLINGE-Körperschaften vor Ort sind gleichzeitig Mitglieder des JOBLINGE e.V. Sie sind in dieser Satzung als lokale Mitglieder bezeichnet.

Für den weiteren Aufbau der JOBLINGE-Initiative zu einem bundesweiten, gemeinnützigen Förderungsinstrument zur Eingliederung von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt hat The Boston Consulting Group die „JOBLINGE-Stiftung“ ins Leben gerufen, deren Ziel es ist, finanzielle Mittel für den Ausbau der Initiative bereitzustellen. Diese Stiftung ist ebenfalls Mitglied des JOBLINGE e.V. Die JOBLINGE-Initiative, die gemeinsam durch die Standorte und die Dachorganisation, dem JOBLINGE e.V., vorangetrieben wird, strebt eine Verbreitung des JOBLINGE-Konzeptes an.

Der JOBLINGE e.V. und dessen Mitglieder sowie die Initiatoren verfolgen mit ihrer Tätigkeit für die JOBLINGE-Initiative ausschließlich den Zweck der Jugendhilfe sowie der Förderung von Bildung und Erziehung. Sie verfolgen keinerlei kommerzielle Interessen. Der Name JOBLINGE darf nicht für kommerzielle Einrichtungen der Jugendhilfe verwendet werden. Der JOBLINGE e.V. wird darüber wachen, dass der Name JOBLINGE nicht mit kommerziellen Interessen verknüpft wird.

§ 1 NAME, SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen
"JOBLINGE".
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 204183 eingetragen und führt daher den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Sitz des Vereins ist in München.

§ 2 DAUER DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

- a. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.
- b. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe
 - a. durch Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsfähigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne Ausbildungsplatz oder ohne Arbeit (JOBLINGE Programm) und
 - b. durch zielgerichtete Vorbereitung und Begleitung junger Menschen während der Ausbildung, um diese langfristig auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft zu etablieren (Basecamp).
- (2) Der Vereinszweck wird entsprechend der Zuständigkeit gemäß § 9 verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung von lokalen Mitgliedern, die sich dezentral der Integration von Jugendlichen in das Arbeitsleben und Begleitung junger Menschen während der Ausbildung widmen. Das JOBLINGE-Konzept soll insbesondere durch das JOBLINGE Programm und das Basecamp erprobt, weiterentwickelt und umgesetzt werden. Den Vereinszweck verfolgt der Verein insbesondere durch Unterstützung und Organisationshilfen bei der Umsetzung der Satzungszwecke der lokalen Mitglieder sowie gegebenenfalls durch die Gewährung von finanziellen Mitteln für die Arbeit mit den Jugendlichen für die einzelnen lokalen Mitglieder. Zur Unterstützung der lokalen Mitglieder bei der Umsetzung des JOBLINGE Programms und des Basecamp kann der Verein auch selbst neben oder an Stelle eines lokalen Mitglieds tätig werden. Der Verein kann bei der Verwirklichung seines Satzungszwecks auch Hilfspersonen heranziehen.

- (3) Der Verein kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen und seine Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung stellen.
- (4) Durch Leistungen des Vereins sollen Ansprüche des Empfängers auf staatliche Beihilfen, Zuschüsse oder Fördermittel nicht eingeschränkt werden.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT, SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

- (1) Der Verein und seine Mitglieder verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 MITTELVERWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, die nicht im Rahmen von § 3 Abs. 2 oder 3 gewährt werden, aus Mitteln des Vereins.

§ 6 VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Vereinsmitglieder können nur juristische Personen werden, deren Tätigkeit ausschließlich in der Umsetzung oder Förderung der JOBLINGE-Initiative besteht.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über die Ordnungsgemäßheit des Antrages entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Eine Aufnahme erfolgt nur unter der Bedingung, dass die gemeinnützige Körperschaft über die abgestimmte JOBLINGE-Satzung verfügt, sich zur Einhaltung und Umsetzung des

JOBLINGE-Konzepts verpflichtet hat und die Aufgabenteilung zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern akzeptiert.

- (5) Die Aufnahme einer gemeinnützigen Körperschaft in den Verein nach Absatz 4 erfolgt nach einer Überprüfung der Voraussetzungen auf Vorschlag des Vorstandes durch förmlichen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Durch den Austritt aus dem Verein gehen alle Rechte aus der Mitgliedschaft verloren, insbesondere auch das Recht, die Bezeichnung "JOBLINGE" zu verwenden, es sei denn, zwischen dem austretendem Mitglied und dem Verein wird Abweichendes vereinbart. Eine solche Vereinbarung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der verbleibenden Mitglieder.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr oder
 - der Verlust der Gemeinnützigkeit.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 9 ZUSTÄNDIGKEIT DES VEREINS

- (1) Dem Verein obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitglieder durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der

Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit der JOBLINGE-Initiative und setzt die dafür erforderlichen Zielvorgaben. Er stellt sicher, dass die lokalen Mitglieder und die tätigen Personen das JOBLINGE-Konzept entsprechend der wesentlichen Vorgaben umsetzen.

(2) Der Verein erfüllt in der JOBLINGE-Initiative folgende Aufgaben:

- Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer und den zentralen Behörden der Bundesverwaltungen,
- Vertretung der JOBLINGE-Initiative gegenüber Verbänden auf Bundes- und Landesebene,
- Weiterentwicklung des Konzeptes auf Basis der durch die lokalen Mitglieder gemachten Erfahrungen,
- Hilfe bei der Verbreitung der JOBLINGE-Idee,
- überregionale Mittelbeschaffung für die Arbeit mit den Jugendlichen,
- Unterstützung der Arbeit mit den Jugendlichen,
- überregionale Öffentlichkeitsarbeit und das Lobbying auf überregionaler Ebene einschließlich des Betriebs der an die Öffentlichkeit gerichteten überregionalen JOBLINGE-Website (derzeit erreichbar unter www.joblinge.de).

§ 10 DIE ZUSAMMENARBEIT DES VEREINS MIT SEINEN LOKALEN MITGLIEDERN

(1) Die lokalen Mitglieder erfüllen nach dem Grundsatz der Subsidiarität alle Aufgaben im Rahmen der Umsetzung des JOBLINGE-Konzeptes, die in einem örtlichen Wirkungskreis erfüllt werden können. Die in § 9 genannten Zuständigkeiten sind ausschließliche Zuständigkeiten des Vereins. Die lokalen Mitglieder unterstützen den Verein bei seinen Zuständigkeiten nach allen Kräften. In den Aufgabenbereichen des Vereins können die lokalen Mitglieder mit vorheriger Zustimmung des Vereins in einem vorher definierten Aufgabenfeld tätig werden.

(2) Die lokalen Mitglieder haben dem Verein unaufgefordert und unverzüglich über folgende Gegenstände Mitteilung zu machen:

- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- drohende Nichterreichung der festgelegten Vermittlungsziele,
- drohende Unterauslastung der Kapazitäten des jeweiligen lokalen Mitglieds,

- schädigendes Verhalten von Aufsichtsratsmitgliedern, Vorständen, Projektleitern oder anderen leitenden Mitarbeitern,
 - Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen diesen Personenkreis, sofern diese mit der Tätigkeit für die JOBUNGE-Initiative zusammenhängen oder geeignet sein könnten, das Ansehen der JOBLINGE-Initiative zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind,
 - Abweichung von verbindlichen Richtlinien in Zusammenhang mit dem JOBLINGE-Konzept.
- (3) In den Fällen von Absatz 2 hat der Verein das Recht, sich über alle Angelegenheiten des lokalen Mitglieds zu unterrichten. Der Verein hat das Recht, die Geschäftsräume des lokalen Mitglieds und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des lokalen Mitglieds zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des lokalen Mitglieds einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des lokalen Mitglieds zu befragen sowie an Sitzungen der Organe und sonstigen Arbeitsgremien des lokalen Mitglieds teilzunehmen.

§ 11 RECHTE UND PFLICHTEN DER LOKALEN MITGLIEDER

- (1) Die lokalen Mitglieder wirken im Rahmen der Mitgliederversammlung an dem Verein mit. Sie haben Anspruch auf Rat und Hilfe des Vereins, soweit dieser dazu in der Lage ist.
- (2) Die lokalen Mitglieder sind entsprechend § 10 Absatz 1 in ihrer Tätigkeit auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt. Ein lokales Mitglied darf auf dem Gebiet eines anderen lokalen Mitglieds nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden. Ein solches Tätigwerden erfordert einen Vertrag, der mit dem anderen lokalen Mitglied geschlossen wird und dem der Verein zuvor zugestimmt hat.
- (3) Die lokalen Mitglieder geben sich die Satzung, die der von dem Verein erarbeiteten Mustersatzung entspricht, soweit diese für verbindlich erklärt worden ist. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen dieser Satzung oder gegen die Grundsätze des JOBLINGE-Konzeptes verstoßen wird.

- (4) Die lokalen Mitglieder sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse dem Verein zur Kenntnis vorzulegen. Weitergehende vertraglich vereinbarte Berichtspflichten gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.

§ 12 BESONDERE ROLLE DES MITGLIEDS JOBLINGE-STIFTUNG

- (1) Für das Mitglied JOBLINGE-Stiftung gelten die Regelungen der §§ 9-11 der Satzung mit der Maßgabe, dass die vordringliche Aufgabe der Stiftung darin besteht, für die gemeinnützige Arbeit des Vereins, Sicherung und den Ausbau der JOBLINGE-Initiative im Sinne ihrer in der Präambel beschriebenen Zielsetzung, Mittel zu beschaffen. Die Stiftung wird nicht neben oder an Stelle eines lokalen Mitglieds tätig.
- (2) Das Mitglied JOBLINGE-Stiftung ist in den Verein eingebunden. Es unterstützt den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben, vor allem im Bereich des Fundraising. Der Verein wird dabei auch die überregionalen Bemühungen der Stiftung entsprechend seiner ausschließlichen Zuständigkeit nach § 9 Absatz 2 der Satzung koordinieren.

§ 13 BEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Geld erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit können auch in einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. In jedem Falle ist es zulässig, für die lokalen Mitglieder und die JOBLINGE-Stiftung (und gegebenenfalls weitere fördernde Mitglieder) Beiträge in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (2) Den Mitgliedern steht es frei, höhere Beiträge zu leisten.

§ 14 ORGANE

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich einen Aufsichtsrat berufen.

§ 15 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert, nach Gesetz oder dieser Satzung ein nicht unter vorstehenden Absatz 1 fallender Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief oder per E-Mail oder per Telefax an jedes Mitglied unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung der Versammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Mitgliederversammlungen vier Wochen und bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen zwei Wochen. Sie beginnt mit der Versendung der Einladung, wobei der Tag der Versendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift abgeschickt wurde.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Mitgliederversammlungen finden am Sitz des Vereins statt. Sie können auch an einem anderen Ort stattfinden, wenn alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (8) Eine Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht eingeladen und durch die anwesenden Mitglieder eine Abgabe von mindestens der Hälfte

aller Mitgliederstimmen des Vereins möglich ist. Ist durch die anwesenden Mitglieder lediglich eine geringere Abgabe als die Hälfte aller Mitgliederstimmen des Vereins möglich, so ist unter Beachtung von vorstehendem Absatz 4 unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe der möglichen Stimmenabgabe beschlussfähig, sofern hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist.

- (9) Jedes Mitglied wird in der Mitgliederversammlung durch eine nach Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigte Person vertreten. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder mit jeweils einer Person als Beistand erscheinen. Bevollmächtigte haben sich vor Beginn der Mitgliederversammlung durch Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) auszuweisen.
- (10) Die Versammlungsleitung liegt beim Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (12) Soweit über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufzunehmen ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine privatschriftliche Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Mitglieder aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 16 MITGLIEDERBESCHLÜSSE

- (1) Mitgliederbeschlüsse werden grundsätzlich in Mitgliederversammlungen gefasst.
- (2) Außerhalb von Mitgliederversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§126a BGB) oder in Textform (126b BGB) als auch durch mündliche - auch fernmündliche - Stimmabgabe gefasst werden, wenn sich jedes Mitglied mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt.
- (3) Soweit über Mitgliederbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Mitgliederversammlungen gefassten Beschluss (zu Beweis zwe-

cken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Jedem Mitglied ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden.

- (4) Mitgliederbeschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorsehen.
- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist von der Summe der Beiträge und Spenden des Mitglieds der letzten drei Geschäftsjahre abhängig. Der Mindestbeitrag gewährt eine Stimme. Werden höhere Zahlungen geleistet, so entspricht die Stimmenzahl dem abgerundeten Ergebnis aus der Teilung der Gesamtsumme der Beiträge und Spenden der letzten drei Geschäftsjahre durch den Mindestbeitrag der letzten drei Geschäftsjahre. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann durch Einzelanweisung oder durch Geschäftsordnung einzelne Maßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig machen. Sie kann dieses Recht teilweise oder ganz dem Aufsichtsrat übertragen.
- (7) In jedem Fall bedürfen die folgenden Maßnahmen zusätzlich eines mit einer Mehrheit aller Mitgliederstimmen zu fassenden Mitgliederbeschlusses:
 - (a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen,
 - (b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - (c) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat,
 - (d) Änderung dieser Satzung,
 - (e) Auflösung des Vereins.

§ 17 VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus einer oder zwei Personen. Die Entscheidung über die Anzahl der einzusetzenden Mitglieder obliegt der Mitgliederversammlung. Werden

mehrere Personen bestellt, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein stets einzeln. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung geregelt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen abgewählt werden.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält eine seiner Verantwortung und Qualifikation entsprechende Vergütung.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 18 BESONDERER VERTRETER

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes kann für den Verein neben dem Vorstand auch ein hauptamtlich tätiger Geschäftsführer zum besonderen Vertreter für bestimmte Aufgaben bestellt werden.
- (2) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung, den Mitgliederbeschlüssen, einer etwaigen von den Mitgliedern beschlossenen Geschäftsordnung sowie seinem geltenden Anstellungsvertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu führen.

§ 19 AUFSICHTSRAT

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit einen Aufsichtsrat einrichten. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden. Der Aufsichtsrat nimmt die Rechte der Mitgliederversammlung zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung wahr. Entscheidungen des Aufsichtsrats bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Außerdem wacht der Aufsichtsrat über die Umsetzung des JOBLINGE-Konzepts.
- (2) Die näheren Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats regelt die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben des Vorstands oder der Versammlung selbst auf den Aufsichtsrat übertragen. Eine Übertragung von Befugnissen nach § 16 Abs. 7 ist ausgeschlossen.

§ 20 RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Rechnungsprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein und keinem anderen gewählten Gremium des Vereins angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfer kontrolliert die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins.
- (3) Über die Ergebnisse seiner Tätigkeit ist der Mitgliederversammlung des Vereins und auf Verlangen auch dem Vorstand Bericht zu erstatten.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die JOBLINGE-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Falls Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt. Eine dahingehende Satzungsänderung ist schnellstmöglich herbeizuführen.